

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Stück, 29.08.1931

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 29. August 1931.) 35. Stück.

Inhalt:

- Nr. 90. Verordnung des Staatsministeriums vom 10. August 1931, betreffend die Vereinigung der Oldenmoorer Verlatacht mit der Neuollener Moormühlenacht.
- Nr. 91. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. August 1931, betreffend Sicherheitsvorschriften für die Verwendung und Aufbewahrung von Röntgenfilmen in Betrieben des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege.
- Nr. 92. Verordnung des Staatsministeriums vom 19. August 1931 zur Durchführung der Verordnung über die Gemeinnützigkeit von Wohnungsunternehmen.
- Nr. 93. Verordnung des Staatsministeriums vom 21. August 1931 über Aenderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 27. Juni 1913, betreffend ärztliche Ueberwachung der Schulkinder.
- Druckfehlerberichtigung.

Nr. 90.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Vereinigung der Oldenmoorer Verlatacht mit der Neuollener Moormühlenacht.

Oldenburg, den 10. August 1931.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des Artikels 27 der Deichordnung vom 8. Juni 1855, was folgt:

Die Oldenmoorer Verlatacht und die Neuollener Moormühlenacht werden unter Aufhebung der genannten Verlatacht als solcher auf Grund und nach Maßgabe der



von den Ausschüssen beider Genossenschaften getroffenen Vereinbarung zu einer Genossenschaft vereinigt, die den Namen „Neuollenermoor-Mühlenacht“ führt. Die Anstalten, das Vermögen, die Schulden und die sonstigen Verpflichtungen der beiden vereinigten Genossenschaften gehen auf die neue Genossenschaft über.

Oldenburg, den 10. August 1931.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Thnen.

Nr. 91.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Sicherheitsvorschriften für die Verwendung und Aufbewahrung von Röntgenfilmen in Betrieben des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege.

Oldenburg, den 12. August 1931.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums, werden für den Landesteil Oldenburg folgende Sicherheitsvorschriften über die Verwendung und Aufbewahrung von Röntgenfilmen in Betrieben des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege erlassen:

I. Abschnitt.

Anwendungsgebiet der Sicherheitsvorschriften.

§ 1.

Geltungsbereich.

Die nachstehenden Sicherheitsvorschriften gelten für die Verwendung und Aufbewahrung von Röntgenzellhorn- (=zelluloid-) filmen in allen öffentlichen, freien gemeinnützigen und privaten Betrieben des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege.

Als solche Betriebe sind insbesondere anzusehen auf dem Gebiete der geschlossenen Fürsorge allgemeine Krankenhäuser, Fachkrankenanstalten, Entbindungsanstalten;

auf dem Gebiete der halboffenen Fürsorge Tagesstätten für Kranke oder Krankheitsbedrohte;

auf dem Gebiete der offenen Fürsorge Beratungsstellen, Fürsorgestellen, Polikliniken, Ambulatorien, Behandlungsstellen;

Betriebe

von frei praktizierenden Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten,

von Angehörigen anderer Heilberufe,

Laboratorien.

Den Betrieben sind die entsprechenden Tätigkeiten gleichzustellen.

§ 2.

Ausnahmen.

Die Sicherheitsvorschriften gelten nicht, sofern ausschließlich Röntgensicherheitsfilme verwendet und aufbewahrt werden.

Als Röntgensicherheitsfilme gelten solche, die auf der Packung und untilgbar auf jedem Film die Be-

zeichnung „DIN Sicherheitsfilm“ tragen. Diese Bezeichnung darf nur ein Film tragen, von dem ein 20 cm langes und 3,5 cm breites Stück wagerecht hochkant gehalten, an einer Ecke unten mit einer Zündholzflamme angezündet, nach Entfernung der Flamme entweder nicht weiter brennt oder zur vollständigen Verbrennung mehr als 60 Sekunden braucht.

Röntgenfilme ohne diese Bezeichnung gelten als Röntgensicherheitsfilme, wenn sie den in Absatz 2 angegebenen Voraussetzungen bei der Brandprüfung entsprechen.

II. Abschnitt.

Sicherheitsvorschriften.

§ 3.

Allgemeine Bestimmungen.

- a) Röntgenfilme dürfen nicht dauernd frei umherliegen. Sie dürfen keinesfalls dauernd in Krankenräumen selbst gelagert werden, auch dann nicht, wenn sie in Umhüllungen oder in den dafür vorgesehenen Behältern aufbewahrt sind.
- b) Die in den Betrieben beschäftigten Personen sind mindestens einmal jährlich auf die Gefahren beim Umgang mit Filmen aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, daß Filme nach Gebrauch stets in den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsbehältern (z. B. Hartholzkästen oder Sicherheitschränken) unterzubringen sind, und daß diese geschlossen gehalten werden müssen.
- c) In allen Lagerräumen für Röntgenzellhornfilme ist ein Merkblatt über Handhabung und Lagerung von Röntgenzellhornfilmen auszuhängen. Ferner ist im Betriebe ein Abdruck dieser Sicherheitsvorschriften

Anlage 1

leicht zugänglich bereitzuhalten und der Betriebsvertretung auszuhändigen.

- d) In allen Räumen, in denen entwickelte Filme aufbewahrt werden, ist das Rauchen verboten. Auf dieses Verbot ist durch Anschlag außen an den Zugangstüren und innerhalb des Raumes augenfällig hinzuweisen.
- e) An den Zugangstüren zu den Filmlagern (§ 4 I b und II) ist außen und innen die Aufschrift anzubringen:

Filmlager!

Tür stets schließen!

Rauchen und Betreten mit offenem Licht verboten!

- f) Offene Flammen sind unzulässig in Räumen, in denen mehr als 5 kg entwickelter Filme vorhanden sind.
- g) In unmittelbarer Nähe jedes Lagers, das mehr als 5 kg Film umfaßt, ist ein als brauchbar anerkannter Wasser- oder Schaumlöcher anzubringen.
- h) Ausgesonderte und unbrauchbare Röntgenfilme sind in den Betrieben ebenso zu behandeln wie alle anderen, in angemessenen Fristen an eine Sammelstelle abzuführen, sachgemäß zu lagern und an geeignete Stellen, z. B. an Aufkäufer abzugeben. Eine Vernichtung von unbrauchbaren Filmen in den Betrieben selbst ist verboten.

§ 4.

Besondere Bestimmungen.

I. Aufbewahrung von Röntgenfilmen bis zur Höchstmenge von 150 kg Reingewicht in einem Raum und zwar in, neben, über oder unter Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, oder die mit solchen Räumen in Verbindung stehen.

- a) Aufbewahrung von Filmmengen bis zu 10 kg bzw. 5 kg Reingewicht in Betriebsräumen (Sprechzimmern, Krankensälen, Laboratorien usw.)

An unbelichteten Filmen dürfen in je einem Raum nicht mehr als 10 kg Reingewicht (d. h. etwa 52 Dk. Filme 18×24 cm oder 18 Dk. 30×40 cm) in Originalpackung aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung hat von Heizkörpern und Feuerstellen mindestens 1 m entfernt zu erfolgen.

An entwickelten Filmen dürfen in je einem Raum nicht mehr als 5 kg Reingewicht (d. h. etwa 308 Filme 18×24 cm oder 110 Filme 30×40 cm) vorhanden sein. Zur Aufbewahrung ist ein allseitig geschlossener Behälter zu verwenden, der von Heizkörpern und Feuerstellen mindestens 1 m entfernt aufzustellen ist. Für solche Behälter genügt Ausführung in Hartholz oder in einem anderen Material, das in gleichem Maße schlecht wärmeleitend und schwer brennbar ist.

- b) Aufbewahrung von Filmmengen über 10 bzw. 5 kg bis zu 150 kg Reingewicht in einem Raum (Handkarteilager).

Filmmengen über 10 kg unbelichteter bzw. 5 kg entwickelter Filme bis zu 150 kg Reingewicht (d. h. etwa 9240 Filme 18×24 cm oder 3300 Filme 30×40 cm) müssen in einem Sicherheitsschrank aufbewahrt werden, sofern nicht ein Großlager benutzt wird. Als Röntgenfilmsicherheitschränke sind nur solche Schranktypen anzusehen, die nach einem Zeugnis der Chemisch-Technischen Reichsanstalt den folgenden Anforderungen genügen:

Der Schrank darf nicht mehr als 150 kg Reingewicht an Filmen in der üblichen Schutzumhüllung (Hänge-

taschen, Mappen usw.) fassen; er muß derart unterteilt sein, daß kein Fach mehr als 40 kg faßt. —

Die Fächer müssen so gegeneinander verriegelt sein, daß immer nur ein Fach geöffnet und herausgezogen werden kann. —

Der Schrank muß so eingerichtet sein, daß darin kein Ueberdruck entstehen kann, der zur Sprengung des Schrankes führen würde. —

In einem Außenfeuer darf der Filminhalt des geschlossenen Schrankes nicht vor Ablauf einer halben Stunde in flammenlose Zersetzung oder in Brand geraten (Außenbrandversuch).

Beim Ausbrennen des Filminhalts eines geöffneten Faches und bei flammenloser Zersetzung des Filminhalts eines geschlossenen Faches dürfen die Filme in den übrigen Fächern weder in Brand geraten noch verschwelen (Innenbrand- und Schwelversuch).

Jeder Schrank muß — übereinstimmend mit der Bezeichnung im Prüfungszeugnis der Chemisch-Technischen Reichsanstalt — als Zeichen der Anerkennung als Sicherheitsschrank außer seiner Typenbezeichnung (Wortmarke) das Zeichen: CTR. (Chemisch-Technische Reichsanstalt) mit einer Nummer (Lagebuch-Nr.), sowie die Angabe des zugelassenen Filminhalts tragen (z. B. Filmschutz CTR 2037 120 kg).

Der Raum, in dem der Sicherheitsschrank steht, muß, unabhängig von der Bauart des verwendeten Sicherheitsschrankes, feuerbeständige Wände und mindestens feuerhemmende Decken, sowie mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen (aus Hartholz oder allseitig mit Blech verkleidetem Weichholz) besitzen. Der Lagerraum darf mit Ausnahme der Flure mit keinen anderen Räumen in Verbindung stehen. Der Raum muß ein ins Freie führendes

Anlage 2



Fenster von mindestens $0,5 \text{ m}^2$ Fläche aus dünnem Fensterglas haben.

Außerdem muß eine ins Freie führende Lüftungsvorrichtung mit einer lichten Oeffnung von mindestens $0,25 \text{ m}^2$ vorhanden sein, die sich bei einem inneren Ueberdruck von 6 kg je m^2 selbsttätig öffnet. Etwa vorhandene Lüftungsschächte dürfen mit keinem andern Raum in Verbindung stehen. Vorhandene Heizrohre und Heizkörper müssen Schutzverkleidungen solcher Form erhalten, daß Filme auf ihnen nicht abgestellt oder abgelegt werden können. Ofenheizungen mit in den Raum mündenden Feuerungs- oder Ascheöffnungen sind unzulässig. Eiserne Ofen sind verboten. Außer Filmen sind in dem Raum keinerlei feuergefährliche Stoffe einzulagern.

Mehrere Handkarteilager, auch im gleichen Gebäude, sind zulässig, dürfen aber nicht miteinander in unmittelbarer Verbindung stehen.

II. Aufbewahrung von Röntgenfilmen in Mengen über 150 kg Reingewicht in einem Raum (Großlager, Archiv).

a) In Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, ist die Unterbringung eines Großlagers nur im Dachgeschoß gestattet.

Die Wände des Lagerraums müssen von feuerbeständiger Bauart, mindestens einen Stein stark oder gleichwertig gegen inneren Ueberdruck und Erhitzung von außen gesichert sein. Die Ausgangstür muß feuerbeständig und selbstschließend sein. Der Abschluß gegen die benachbarten Dachräume ist so auszuführen, daß eine Brandübertragung von außen nach innen oder umgekehrt möglichst ausgeschlossen wird. Der Fußboden darf nicht brennbar sein.

Der Raum muß so gelegen sein, daß die aus den Filmen im Brandfall entstehenden Gase nicht in Treppenhäuser und Flure gelangen können, die auch für andere, mit dem Filmlager nicht beschäftigte Personen dienen. Andernfalls müssen zwischen dem Lager und der Treppe zwei feuerbeständige, selbstschließende, rauchdichte Türen sein. Dient das Dachgeschloß gleichzeitig dem dauernden Aufenthalt von Menschen, so muß für sie ein durch das Lager nicht gefährdeter Rückzugsweg vorhanden sein. Treppenhäuser, die als Zugang zum Großlager dienen, müssen an höchster Stelle eine vom Erdgeschloß aus zu betätigende Entlüftungsflappe von mindestens $0,5 \text{ m}^2$ besitzen.

b) Lagergebäude, die nur der Unterbringung von Filmen dienen, müssen so gelegen sein, daß bei einem Brande des Großlagers benachbarte, zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude nicht in Mitleidenschaft gezogen werden und müssen feuerbeständige Umfassungswände haben. Türen, die nicht ins Freie münden, müssen feuerbeständig sein.

Lagergebäude mit eisernen Umfassungswänden sind zulässig, wenn ihr Abstand von nicht feuerbeständigen Bauteilen mindestens 12 m beträgt. Der Fußboden dieser Lagergebäude darf nicht brennbar sein.

Bei Aufstellung eines Lagergebäudes der vorbeschriebenen Art auf einem Hausdach muß der feuerbeständige Fußboden die Umfassungswände des Lagergebäudes allseitig um einen Meter überragen.

Innerhalb eines Abstandes von 5 m vom Lagergebäude dürfen brennbare Stoffe nicht gelagert werden.

c) Jeder Großlagerraum ist mit einer ins Freie führenden Fensteröffnung auszustatten, deren Fläche 5% der Bodenfläche des Raumes, mindestens aber $0,5 \text{ m}^2$ betragen muß. Für das Fenster ist dünnes Fen-

sterglas zu verwenden. Das Fenster ist gegen Sonnenstrahlung abzublenden (Fensterscheibe aus Mattglas oder mit Farbanstrich).

Der Raum darf nur durch Tageslicht oder elektrische Glühlampen mit Schutzgloden beleuchtet werden.

Anlage 3

Der Raum gilt bezüglich der elektrischen Installation als explosionsgefährdet (vgl. die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für explosionsgefährdete Räume, V. E. S. 1).

Als Heizung darf nur Niederdruckdampf- oder Warmwasserheizung verwendet werden. Die Heizkörper sind in einem Abstand von mindestens 20 cm und die Heizrohre in einem solchen von mindestens 50 cm mit perforierten Schutzverkleidungen solcher Form zu umgeben, daß keinerlei Gegenstände auf ihnen abgestellt oder abgelegt werden können. Heizrohre, die eine Temperatur von mehr als 100° C annehmen können, sind außerdem noch wärmeisolierend zu umkleiden.

Schornsteinöffnungen dürfen nicht in den Raum münden. Führen Schornsteine an den Wänden des Großlagers vorbei, so darf durch die Erhitzung der Schornsteinwangen keine Gefahr für die eingelagerten Filmvorräte entstehen.

Die Mitlagerung von anderen Zellhornfilmen, z. B. auch Kinofilmen, ist im Großlager zulässig.

Die Verwendung der Großlager zu anderen Zwecken als zur Lagerung von Filmen ist unzulässig.

Ein Raum darf nicht mehr als 4000 kg Reingewicht (d. h. etwa 246 000 Filme 18 × 24 oder 88 000 Filme 30 × 40 cm) an Filmen enthalten. Bei größeren Lagermengen müssen mehrere nach den vorstehenden Bestimmungen ausgestattete Räume vorgesehen werden. Diese Räume dürfen nicht miteinander in unmittelbarer Verbindung stehen, sondern müssen

eigene, den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Zugangstüren haben.

Gebäude, die ein Filmgroßlager enthalten, müssen unter Blitzschutz stehen.

III. Abschnitt.

Uebergangs-, Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 5.

Uebergangsbestimmungen.

1. Abweichungen von den baulichen Bestimmungen des § 4, I b und II, die nach den örtlichen Verhältnissen unbedenklich erscheinen, können vom Ministerium der sozialen Fürsorge gestattet werden.

2. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen bereits vorhandene Röntgenfilmschränke, die den Bestimmungen des § 4, I b nicht entsprechen, können weiter verwendet werden, sofern nach dem Urteil des Ministeriums der sozialen Fürsorge nicht das Leben oder die Gesundheit von Personen gefährdet wird.

§ 6.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, sofern nach anderen Bestimmungen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7.

Schlußbestimmungen.

Die Vorschriften treten am 1. Januar 1932 in Kraft. Neue Klein- und Mittellager sind bei dem zu-

ständigen Amt — Stadtmagistrat I. Klasse — binnen
4 Wochen nach der Einrichtung, bereits vorhandene bis
zum 1. Januar 1932 anzuzeigen.

Großlager bedürfen der Genehmigung des Mini-
steriums der sozialen Fürsorge.

Oldenburg, den 12. August 1931.

Staatsministerium.

Dr. Driver.



Anlage 1.**Merksblatt**

für die Handhabung und Lagerung von Röntgenzellhorn-
(=zelluloid-) filmen.

Rauchverbot in allen Räumen mit entwidelten Filmen.
In Lagern mit mehr als 5 kg entwidelte Filme keine
offenen Flammen verwenden und keine feuerge-
fährlichen Stoffe lagern.

Nie Filme ablegen in der Nähe von Heizkörpern und
Feuerstellen.

Filme nicht offen herumliegen lassen, nach Gebrauch
in die Aufbewahrungsbehälter legen, Behälter
stets schließen.

Selbsttätige Entlüftungsvorrichtungen auf leichten Gang
prüfen.

Bei Unterbringung des Großlagers in einem besonde-
ren Gebäude keine brennbaren Stoffe im Um-
kreis von 5 m lagern.

Sonnenbestrahlung der Filme vermeiden.

Unbrauchbare Filme nicht wegwerfen oder verbrennen,
sondern bis zur Abgabe wie gute Filme ver-
wahren.

Bei Brand sofort löschen. Falls erfolglos, Filmbehälter,
deren Inhalt noch nicht brennt, schließen, Fen-
ster öffnen oder einschlagen, Raum verlassen, Tür
schließen, Feuerwehr alarmieren.

Zulässige Filmhöchstmenge je Raum:

Betriebsraum

1. unbelichtete Filme: 10 kg netto (in Originalpackung)
2. entwidelte Filme: 5 kg netto (in den dafür bestimmten Behältern)

Handkarteilager 150 kg netto (in Sicherheitsschrank)

Großlager (Archiv) 4 000 kg netto.

Gewicht der Lagermenge nach der folgenden Tabelle überwachen.

Gewichtstabelle für Röntgenzellhorn-(zelluloid-)filme

(1 m² Röntgenfilm = 375 g)

Filmmengen verschiedener Nettogewichte

Formate cm	Netto-Duzend- gewichte g	Netto- gewicht kg	Formate cm	Menge	
				Stück	Duzend
9×12	48,6	5	9×12	1240	103
		5	13×18	575	48
13×18	105,3	5	18×24	308	26
		5	24×30	185	16
18×24	194,4	5	30×40	110	9
		5	40×40	83	7
24×30	324	5	40×50	66	6
30×40	540	10	9×12	2480	206
		10	13×18	1150	96
40×40	720	10	18×24	616	52
		10	24×30	370	32
40×50	900	10	30×40	220	18
		10	40×40	166	14
		10	40×50	132	12
		150	9×12	37 200	3090
		150	13×18	17 250	1430
		150	18×24	9 240	765
		150	24×30	5 550	465
		150	30×40	3 300	278
		150	40×40	2 500	210
		150	40×50	2 000	167
		4000	9×12	990 000	82 000
		4000	13×18	460 000	38 000
		4000	18×24	246 000	20 400
		4000	24×30	148 000	12 400
		4000	30×40	88 000	7 400
		4000	40×40	66 000	5 600
		4000	40×50	53 000	4 400

Anlage 2.

Prüfung von Sicherheitschränken auf Schutz des Filminhalts gegen Feuer und Wärme.

Die Prüfung der Sicherheitschränke auf Schutz ihres Filminhalts gegen Feuer und Wärme erfolgt durch je einen Außenbrand-, Innenbrand- und Schwelversuch.

Der Außenbrandversuch soll einen kräftigen Zimmerbrand erzeugen. Diese Wirkung wird bei Vornahme der Prüfung im Freien durch Zusammenschlagenlassen der Flammen eines Holzstoßes über dem Schrank erreicht.

Die Fächer werden nach Möglichkeit mit der ganzen dem Fassungsvermögen entsprechenden Menge an Filmen in der für die Lagerung vorgesehenen Weise (Hängetaschen, Mappen, Filmtaschen usw.) gefüllt. Bei Verwendung von weniger Filmen werden diese so aufgestellt, daß sie die größte Hitze bekommen müssen. Vorn in jedes Fach und in die vorderste Umhüllung werden Maximalthermometer eingelegt, um einen Anhalt für die Erwärmung des Schrankinnern zu erhalten.

Um den Schrank herum wird ein Holzstoß aus 33 cm langen gespaltenen Kiefernholzschichten aufgeschichtet, dessen Höhe vorn und an den Seiten etwas weniger als die halbe Höhe des Schrankes (0,45 h), an der Rückseite etwa ein Viertel der Höhe (0,25 h) beträgt. Das Holz wird kreuzweise in regelmäßigem Verband übereinandergelegt, so daß die Luft gut durchstreichen kann, und in die Zwischenräume zur schnellen Entfaltung des Feuers reichlich Holzwohle gelegt. Holz wird nachgelegt, wenn der Holzstoß soweit zusammengesunken ist, daß die Flammen den Schrank nicht mehr umspülen. Bei windigem Wetter wird durch Vorlagerung von Holz zu erreichen gesucht, daß der Schrank dauernd ganz in den Flammen steht.

Die für den Außenbrandversuch vorgeschriebene halbstündige Dauer wird etwa 5 Min. vom Anzünden des Holzstoßes ab gerechnet.

Der Innenbrand- und der Schwelversuch sollen erweisen, ob bei etwaigem Ausbrennen oder flammenloser Zersetzung des Filminhalts eines Faches die Filme in den übrigen Fächern ausreichend gegen das Uebergreifen des Feuers oder flammenlose Zersetzung infolge der Uebertragung der entwickelten Wärme geschützt sind.

Möglichst das größte Fach wird mit mindestens 80%, die Nebenfächer werden mit wenigstens 20% des Fassungsvermögens an Filmen in der genannten Aufbewahrungsart (Mappen, Taschen usw.) gefüllt. In diesen Fächern werden die Filme dicht an die Vorderwand gestellt, damit sie die größtmögliche Wärme bekommen können, und vorn unten in das Fach und in den ersten Filmbehältern wird je ein Maximalthermometer eingelegt.

In dem erstgenannten Fach werden die Filme in etwa der 10. Mappe von vorn angezündet. Bei dem Innenbrandversuch wird ein Spalt von mindestens 10 cm offen gelassen, und nach dem lebhaften Abbrennen der Filme, das etwa 10 Minuten erfordert, wird abgelöscht. Beim Schwelversuch wird das Fach schnell geschlossen, worauf die flammenlose Zersetzung (Verschwe- lung) der Filme einsetzt.

Vor jedem Versuch muß der Schrank wenigstens auf Handwärme abgekühlt sein.

Anlage 3.

Auszug aus den Vorschriften nebst Ausführungsregeln für die Errichtung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 Volt I, aufgestellt vom Verband Deutscher Elektrotechniker, Berlin, Potsdamer Straße 68.

§ 2.

o) Explosionsgefährdete Betriebsstätten und Lageräume sind Räume, in denen explosible Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufgespeichert werden oder sich leicht explosible Gase, Dämpfe, Staub oder Gemische solcher mit Luft erfahrungsgemäß ansammeln.

§ 35.

Explosionsgefährdete Betriebsstätten und Lageräume.

a) Elektrische Maschinen, Transformatoren und Widerstandsgeräte, dgl. Schalter, Sicherungen, Steckvorrichtungen und ähnliche Apparate, in denen betriebsmäßig Stromunterbrechung oder Erhitzung stattfindet, dürfen nur insoweit verwendet werden, als sie für die besonderen Verhältnisse explosionsgeschützt gebaut oder aufgestellt sind.

b) Festverlegte Leitungen sind nur in geschlossenen Rohren oder als Bleikabel oder kabelaähnliche Leitungen zulässig.

1. Auf Schutz gegen mechanische Beschädigung soll besonders geachtet werden.

c) Zur Beleuchtung sind nur Glühlampen zulässig; sie müssen mit starken Ueberglossen und Schutzkörpern versehen sein.

Nr. 92.

Berordnung des Staatsministeriums zur Durchführung der Verordnung über die Gemeinnützigkeit von Wohnungsunternehmen.
Oldenburg, den 19. August 1931.

Auf Grund des Siebenten Teiles Kapitel III der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (R. G. Bl. I S. 593) — Gemeinnützigkeitsverordnung —, der Ausführungsverordnung des Reichsarbeitsministers vom 20. März 1931 (R. G. Bl. I S. 73), der §§ 1 und 13 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betr. staatliche Verwaltungsgebühren, vom 30. Mai 1928 (D. G. Bl. S. 711) und des § 53 I des Gesetzes, betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit, vom 9. Mai 1906 (D. G. Bl. S. 693) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Oberste Landesbehörde im Sinne des § 14 der Gemeinnützigkeitsverordnung und der Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 12 der Ausführungsverordnung ist das Ministerium der sozialen Fürsorge.

§ 2.

Eine Genossenschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 der Gemeinnützigkeitsverordnung muß unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen aus mindestens 30 Genossen bestehen. Unter besonderen Umständen kann die Anerkennungsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 3.

Der Geschäftsbetrieb einer Genossenschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 der Gemeinnützigkeitsverordnung soll sich in der Regel innerhalb der Landesgrenzen halten und über den Bezirk einer Stadtgemeinde I. Klasse oder



eines Amtes oder eines der Landesteile Lübeck und Birkenfeld nicht hinausgehen. Unter besonderen Umständen kann die Anerkennungsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 4.

(1) Als Anerkennungsbehörde im Sinne des § 16 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für den Landesteil Oldenburg das Ministerium der sozialen Fürsorge und für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld die Regierungen bestimmt.

(2) Die Anträge auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit sind schriftlich unter Beifügung der zum Nachweis der Voraussetzungen nach den §§ 2—15 der Gemeinnützigkeitsverordnung erforderlichen Unterlagen bei der Anerkennungsbehörde einzureichen. Antrag und Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(3) Vor der Beschlußfassung über Anerkennung, Versagung oder Entziehung der Gemeinnützigkeit sind das Landesfinanzamt, der Revisionsverband, dem das Wohnungsunternehmen angehört, und die Gemeindebehörde, in deren Bezirk es seinen Sitz hat, zu hören.

§ 5.

Die Beteiligten haben das Recht, die Entscheidung der Anerkennungsbehörde (§§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 der Gemeinnützigkeitsverordnung) binnen einem Monat nach Zustellung durch Anrufung des Oberverwaltungsgerichts im Wege der Klage anzufechten.

§ 6.

Für das Verfahren vor der Anerkennungsbehörde werden Verwaltungskosten nach dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betr. staatliche Verwaltungsgebühren,

vom 30. Mai 1928 (D. G. Bl. S. 711) mit der Maßgabe erhoben, daß Gebühren nicht erhoben werden, wenn die Anerkennung erteilt wird.

§ 7.

Die übrigen Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der sozialen Fürsorge.

Oldenburg, den 19. August 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Nr. 93.

Berordnung des Staatsministeriums über Aenderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 27. Juni 1913, betr. ärztliche Ueberwachung der Schulkinder.

Oldenburg, den 21. August 1931.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird § 1 Abs. 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 27. Juni 1913, betr. ärztliche Ueberwachung der Schulkinder, — Ges. Bl. Bd. 38 S. 561 f. — wie folgt geändert:

Die Schulanfänger und die Schulanfängerinnen sind im ersten Schuljahr einmal durch einen Schularzt zu untersuchen. Außerdem sind diejenigen schulpflichtigen Schüler und Schülerinnen vom Schularzt jährlich einmal zu untersuchen, deren körperlicher Zustand eine solche Untersuchung erfordert.

Oldenburg, den 21. August 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Dr. Eisenbart.



Druckfehlerberichtigung.

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juli 1931, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst (Ausbildungsordnung) — D.G.Bl. Band 47, Stück 33 — ist auf Seite 448 in Ziffer 2 des § 42 vor „§ 40“ eine Klammer und auf Seite 449 in § 45 Abs. 2, letzte Zeile, statt „Ministerium des Innern“ „Ministerium der Justiz oder des Innern“ zu setzen.

